



Niederschrift

Ortschaftsrat Grötzingen

öffentlich

15. Mai 2024, 19 bis 20.50 Uhr	Herbert-Schweizer-Haus Begegnungsstätte Grötzingen, Niddastraße 9, 76229 Karlsruhe
--------------------------------	---

Vorsitzende Ortsvorsteherin Karen Eßrich

Protokollführer Daniel Heiter

Urkundspersonen Ortschaftsrätin Birgit Hauswirth-Metzger, Ortschaftsrat Kurt Fischer

Anwesenheit: 13 von 18 Mitgliedern des Ortschaftsrates anwesend

Ortschaftsrat Hans-Peter Fettig (entschuldigt), Ortschaftsrat Titus Tamm (entschuldigt), Ortschaftsrätin Silke Bergerhoff (entschuldigt), Ortschaftsrat Tobias Sand (entschuldigt), Ortschaftsrat Hans Ritzel (entschuldigt)

Protokollauszug

8.

Besetzung der Stelle des Ortsvorstehenden nach der Kommunalwahl 2024
(Antrag der MfG-Ortschaftsratsfraktion)
Vorlage Nr. 2024/0514

Antragstext

Am 9. Juni 2024 stehen die Kommunalwahlen an. Der neu gewählte Ortschaftsrat schlägt dann dem Gemeinderat eine Person zur Wahl des Ortsvorstehenden vor. Das Gremium sollte dabei im Sinne der Bestenauswahl die Möglichkeit haben, unter mehreren Bewerbern auszuwählen. Aus Sicht der MfG-Fraktion ist daher eine öffentliche Ausschreibung der Stelle des Ortsvorstehenden in Grötzingen notwendig.

Die MfG-Fraktion beantragt:
Die Stelle des Ortsvorstehenden in Karlsruhe-Grötzingen wird von der Stadtverwaltung öffentlich ausgeschrieben.

Stellungnahme der Verwaltung

Kurzfassung

Der vorliegende Antrag der Fraktion Menschen für Grötzingen wird als Vorschlag des Ortschaftsrats für ein spezifisches Verfahren bei der Besetzung der Stelle der Ortsvorsteherin bzw. des Ortsvorstehers aufgenommen.

Zur Ortsvorsteherin bzw. zum Ortsvorsteher von Grötzingen kann nur eine Gemeindebeamtin oder ein Gemeindebeamter bestellt werden. Die Bestellung erfolgt durch den neu gewählten Gemeinderat im Einvernehmen mit dem neu gewählten Ortschaftsrat.

Im Rahmen der bisherigen Praxis wird die Verwaltung dieses Votum entsprechend umsetzen. Der Ortschaftsrat erhält die Gelegenheit, geeignete Kandidatinnen und Kandidaten kennenzulernen und sein Votum vor der Entscheidung des Gemeinderats abzugeben.

1. Für die Ortschaft Grötzingen ist gemäß § 71 Abs. 2 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der städtischen Hauptsatzung bestimmt, dass „ein Gemeindebeamter oder eine Gemeindebeamtin zum Ortsvorsteher oder zur Ortsvorsteherin bestellt“ wird.

Der Regelfall geht davon aus, dass eine – schon bei der Stadt Karlsruhe beschäftigte bzw. beschäftigter – hauptamtliche Beamtin oder ein hauptamtlicher Beamter für die Funktion der Ortsvorsteherin bzw. des Ortsvorstehers vorgeschlagen wird. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass eine Person ernannt oder versetzt wird und ihr bzw. ihm dann die Funktion der Ortsvorsteherin bzw. des Ortsvorstehers übertragen wird. Voraussetzung für eine Ernennung bzw. eine Versetzung ist, dass zu diesem Zeitpunkt die laubahnrechtlichen Voraussetzungen für ein Beamtenverhältnis bei der Kommunalverwaltung erfüllt werden. Das erforderliche Einvernehmen des Oberbürgermeisters erklärt sich vor dem Hintergrund, dass die Funktion der Ortsvorsteherin bzw. des Ortsvorstehers auf Zeit übertragen wird, das Beamtenverhältnis dagegen ohne zeitliche Befristung begründet ist.

2. Im Falle der internen Ausschreibung wird die Funktion der Ortsvorsteherin bzw. des Ortsvorstehers und bei externer Ausschreibung auch gleichzeitig die dauerhafte beamtenrechtliche Stelle ausgeschrieben, denn die Einstellung/Versetzung der Beamtin bzw. des Beamten zur Stadt Karlsruhe erfolgt unbefristet.

Bis auf die externe Stellenausschreibung im Juli 2019 für die Besetzung der Stelle der/des Ortsvorstehenden in Grötzingen wurde bislang bei der Stadt Karlsruhe eine Stellenausschreibung nur vorgenommen, wenn im Laufe einer Amtszeit des Ortschaftsrates die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher aufgrund Zurruesetzung oder Tod vorzeitig ausgeschieden ist. Im April 2019 hatten sich die Fraktionsvorsitzenden des Ortschaftsrates Grötzingen mit dem Oberbürgermeister darauf verständigt, dass das Verfahren vom 12. Juni 2003 zur Besetzung von hauptamtlichen Ortsvorstehenden-Stellen, welches zwischen dem damaligen Oberbürgermeister Fenrich, den Ortsvorstehern Altfelix, Frank, Seith und Tritsch sowie Personalamt abgestimmt, in welchem auch die Wünsche der Ortschaftsräte mit eingeflossen sind, zur Anwendung kommen soll. Folgendes Verfahren wurde 2003 abgestimmt:

Vorabstimmung OB – Ortschaftsrat

Es erfolgt eine Vorabstimmung des jeweiligen Besetzungsverfahrens zwischen OB und Ortschaftsrat.

Regelfall interne Bewerbende

Eine interne Ausschreibung hat Vorrang, da nach GemO die Bestellung eines Beamten, der bereits bei der Gemeinde beschäftigt ist, der Regelfall ist. Sollte keine interne Bewerbung vorliegen, wäre allerdings extern auszuschreiben.

Externe Ausschreibung

Wenn ein entsprechendes Votum des Ortschaftsrates eindeutig ist (2/3 – Mehrheit), erfolgt eine sofortige externe Ausschreibung.

3. Die Bestellung der Ortsvorsteherin bzw. des Ortsvorstehers erfolgt durch den neu gewählten Gemeinderat im Einvernehmen mit dem neu gewählten Ortschaftsrat.

Vor diesem Hintergrund und bietet der Oberbürgermeister den Fraktionsvorsitzenden des Grötzingen Ortschaftsrates ein gemeinsames Gespräch an, um das Bewerbungsverfahren abzustimmen. Das Votum über eine Stellenausschreibung soll erst nach der Wahl durch den neu besetzten Ortschaftsrat in dessen konstituierender Sitzung am 11. September 2024 erfolgen. Eine sich daran unter Umständen anschließende Vorstellung der Kandidatinnen bzw. einem Kandidaten soll in der Oktobersitzung erfolgen. Die Bewerbenden sollen sich in der Reihenfolge des Bewerbungseingangs vorstellen.

Um eine Vergleichbarkeit zu gewährleisten, sollen alle Bewerbenden im Vorstellungsverfahren möglichst die gleichen Fragen gestellt werden. Hierdurch würde auch dem beamtenrechtlichen Grundsatz der Bestenauslese Rechnung getragen.

Bei einer externen Bewerberin oder einem externen Bewerber könnte nur beschlossen werden, sie bzw. ihn nach ihrer bzw. dessen Einstellung/Versetzung zur Stadt Karlsruhe zur Ortsvorsteherin oder zum Ortsvorsteher zu bestellen. Die eigentliche Bestellung könnte erst erfolgen, sobald die Person Gemeindebeamtin oder -beamter ist.

Sollte das Votum des Ortschaftsrates nach dem Auswahlverfahren für einen Bewerbenden eindeutig sein (2/3-Mehrheit), kann auf eine Vorstellung der Bewerbenden im Personalausschuss verzichtet werden.

Allgemein bedarf die Bestellung zur Ortsvorsteherin oder zum Ortsvorsteher eines Mehrheitsbeschlusses sowohl des Gemeinderates als auch des Ortschaftsrates.

Die amtierende Ortsvorsteherin Karen EBrich hat erklärt, dass sie für das Amt erneut kandidieren wird.

Behandlung im Ortschaftsrat

Ortsvorsteherin EBrich nimmt im Zuschauerraum Platz und übergibt der stellvertretenden Ortsvorsteherin Veronika Pepper die Sitzungsleitung für diesen Tagesordnungspunkt.

Ortschaftsrat Schuhmacher erläutert, dass es sich bei der Stelle des Ortsvorstehenden um ein Wahlamt handle. Deshalb wäre es gut, wenn der Ortschaftsrat eine Wahl über mehrere Bewerbende für diese wichtige Position hätte.

Für die Mitglieder der MfG-Ortschaftsratsfraktion sei nicht klar gewesen, dass die amtierende Ortsvorsteherin Karen EBrich erneut antreten möchte. Die Fraktion fordert, dass die Stelle nach dem in der Vorlage benannten Verfahren aus dem Jahr 2003 ausgeschrieben werde. Dem Vorschlag des Oberbürgermeisters werde zugestimmt, dass sich die neu gewählten Fraktionsvorsitzenden des Grötzingen Ortschaftsrates für die Wahlperiode 2024-2029 mit diesem zusammensetzen und über den Umgang mit der beantragten Stellenausschreibung beraten.

Ortschaftsrat Dürr sagt, dass der Antrag nicht erforderlich sei, da die Neubesetzung der Stelle regelmäßig nach den Kommunalwahlen stattfände und sich Beamtinnen und Beamte der Stadt Karlsruhe auf diesen Posten bewerben könnten.

Eine öffentliche Stellenausschreibung würde dazu führen, dass man Bewerbende auch außerhalb von Karlsruhe anspreche. Die SPD-Fraktion möchte aber, dass sich ortskundige Bewerbende dem Gremium vorstellen, die sich mit dem Ort identifizierten und die Vereinskultur verstünden.

Ortschaftsrat Schönberger bemerkt, dass die Thematik Sache des neuen Ortschaftsrates sei. Daher brauche man sich heute nicht weiter inhaltlich damit beschäftigen.

Ortschaftsrätin Hauswirth-Metzger stimmt Ortschaftsrat Schönberger zu.

Ortschaftsrätin Weingärtner findet es sinnvoll, dass vor den Wahlen nochmal auf den Umstand der Neubesetzung des Postens hingewiesen werde. Viele Bürgerinnen und Bürger hätten ihr in Gesprächen mitgeteilt, dass sie gar nicht wüssten, wann eine Ortsvorstehenden-Wahl stattfände.

Insofern habe der Antrag für mehr Transparenz im Verfahren gesorgt.